

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027
 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“
 3. Änderung Flächennutzungsplan
 Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Ergebnis	Stellungnahme VE	Stellungnahme E
1	Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung		29.09.2021	22.04.2022
2	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle		08.09.2021	21.04.2022
3	Landratsamt Vogtlandkreis Dezernat II Bauplanung		06.10.2021	25.04.2022
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Ständehaus		29.09.2021	28.03.2022
5	Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte		21.09.2021	15.03.2022
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie			20.04.2022
7	Sächsisches Oberbergamt		16.09.2021	16.03.2022
8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr			
9	Die Autobahn GmbH des Bundes			12.04.2022
10	Fernstraßen-Bundesamt		01.09.2021	
11	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen		29.09.2021	29.03.2022
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement			
13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen		27.09.2021	29.03.2022
14	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft			30.03.2022
15	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen		05.10.2021	
16	Handwerkskammer			12.04.2022
17	Polizeidirektion Südwestsachsen		04.10.2021	12.04.2022
18	Staatsbetrieb Sachsenforst		09.09.2021	17.03.2022
19	Landestalsperrenverwaltung Sachsen			17.03.2022
20	Grüne Liga Sachsen e.V.			
21	Naturschutzbund Deutschlands (NABU)			
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)			
23	Landesjagdverband Sachsen			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald			
25	Landesverband Sächsischer Angler e.V.			
26	Naturschutzverband Sachsen (NASA)			
27	Regionalbauernverband Vogtland e.V.			
28	Sächsischer Landesbauernverband e.V.			
29	MITNETZ STROM mbH		22.09.2021	07.04.2022
30	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH		07.09.2021	
31	Verteilernetz Plauen GmbH		22.09.2021	
32	Stadtwerke Erdgas Plauen			25.03.2022
33	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland		29.09.2021	29.03.2022
34	Zweckverband Fernwasser Südsachsen		03.09.2021	22.03.2022
35	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG			23.03.2022
36	Envia Therm			
37	Plauener Straßenbahn GmbH			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027
 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“
 3. Änderung Flächennutzungsplan
 Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

38	Plauener Omnibusbetrieb GmbH			
39	Zweckverband ÖPNV Vogtland		22.09.2021	
40	DB Services Immobilien GmbH NL Leipzig			23.03.2022
41	Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Ost, PTI 13		09.09.2021	08.04.2022
42	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		08.09.2021	21.03.2022
43	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post, Bahn			14.03.2022
44	Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz		15.09.2021	
45	Pfarramt Luthergemeinde			
46	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.			
47	Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Geschäftsstelle			
48	Rosenbach/Vogtl.		06.10.2021	14.04.2022
49	Stadtverwaltung Oelsnitz		01.10.2021	06.04.2022
50	Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz			
51	Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz		07.09.2021	07.04.2022
52	Gemeindeverwaltung Pöhl			21.04.2022
53	Verwaltungsverband Jägerswald		07.09.2021	14.03.2022
54	Stadtverwaltung Greiz			01.04.2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
1.	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde 22.04.2022				
1.1	Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.2	Mit Stellungnahme vom 29. September 2021 hatten wir zum Vorentwurf bestätigt, dass keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung bestehen. <i>SN 29.09.2021: „Auf die parallel abgegebene Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann verwiesen werden. Im Ergebnis der Bewertung stehen der Planung Belange der Raumordnung nicht entgegen.“</i> Auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann ergänzend verwiesen werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.3	Mit vorliegendem Entwurf ergeben sich keine veränderten Bewertungsgrundlagen aus raumordnerischer Sicht. Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.4	Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde die Änderung unter ROK-Nr. 1210139 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 Sächs-LPlG.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.5	<u>Ergänzende fachliche Hinweise des Referates 43 C</u> Gemäß Punkt 5.4 des vorliegenden Umweltberichts der G.U.B. Ingenieure AG und nach einer aktuellen Recherche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) befindet sich im Verfahrensgebiet folgende Altlastenverdachtsfläche (AVF) in Zuständigkeit des Referats 43 C der Landesdirektion Sachsen:	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Nach telefonischer Absprache am 27.04.2022 besteht laut Bearbeiter Referat 43 C kein Handlungsbedarf. Ein Abstimmungstermin mit der zuständigen Altlasten- und Bodenschutzbehörde wurde vereinbart (07.06.2022).			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen		Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis					
				Ja	Nein	Enthaltung			
			Der Stadtrat beschließt:						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altlastenkennziffer (AKZ)</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>66001110</td> <td>Ehemalige Deponie „Echo“/DS</td> </tr> </tbody> </table>	Altlastenkennziffer (AKZ)	Bezeichnung	66001110	Ehemalige Deponie „Echo“/DS	<p>Die AVF „Gelände Vogtlandmilch GmbH“ (AKZ 66002146) liegt in Zuständigkeit des Landratsamtes Vogtlandkreis.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die mögliche Relevanz der beiden Altlastenverdachtsflächen für die mit diesem Verfahren geplanten Vorhaben mit der jeweils zuständigen Altlasten- und Bodenschutzbehörde zu klären und den ggf. erforderlichen Handlungsbedarf abzustimmen.</p>			
Altlastenkennziffer (AKZ)	Bezeichnung								
66001110	Ehemalige Deponie „Echo“/DS								
1.6	Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.							
2.	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle 21.04.2022								
2.1	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung auch weiterhin keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.							
3.	Landratsamt Vogtlandkreis 25.04.2022								
3.1	Die Planungsabsicht der Stadt Plauen und des Vorhabenträgers, der Vogtlandmilch GmbH, wird seitens des Landratsamtes Vogtlandkreis unter Beachtung und Umsetzung der unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweisen befürwortet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.							
3.2	Um den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches zu entsprechen ist die Begründung formell zu überarbeiten. Der Umweltbericht stellt zwar einerseits einen separaten und selbständigen Bestandteil, aber andererseits ein Teil der Begründung dar. Vorliegend wird der Umweltbericht zum separaten Bestandteil der 3. Änderung	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Umweltbericht wird redaktionell als Text in die Begründung aufgenommen und im Inhaltsverzeichnis ergänzt.							

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	des Flächennutzungsplanes erklärt. Die „innere“ Gliederung des Umweltberichtes ist demzufolge in das Inhaltsverzeichnis und als Text der Begründung unter „Teil III Umweltbericht“ einzufügen.				
3.3	Im Übrigen beziehen sich trotz inhaltlicher Reduzierungen zum Umweltbericht des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes noch zu viele Details des Umweltberichts zur 3. Änderung zum Flächennutzungsplan auf den Vorhabenträger Vogtlandmilch GmbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.			
3.4	Die Flächennutzungsplanänderung soll nur die Betriebserweiterung des Vorhabenträgers im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichen. Diese aber nur allgemeingültiger Art und Weise; die technischen und fachlichen Einzelheiten werden auf der Stufe der verbindlichen Bauleitplanung, hier dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geklärt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.5	<u>Forstwirtschaft</u> Die Untere Forstbehörde stimmt der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.6	<u>Naturschutz</u> Gegen die Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.7	<u>Abfallrecht/Bodenschutz</u> Gegen die 3. Änderung des FNP bestehen erhebliche Bedenken. Im Baugrundgutachten des Ingenieurbüros M&S Plauen vom Dezember 2021 wurden erhebliche Schadstoffe im Untergrund des ehemaligen Sportplatzes Echo, der als Erweiterungsfläche für den Betrieb Vogtlandmilch GmbH vorgesehen ist, nachgewiesen. Daraus ergibt sich für den gesamten Bereich des ehemaligen Sportplatzes (Flurstück 824/4, Gemarkung Haselbrunn) ein Altlastverdacht nach § 2 Abs. 4 BBodSchG.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine entsprechende Altlastenuntersuchung wird in nachfolgenden Verfahren durchgeführt.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Entsprechend bestehen zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken gegen eine Nutzungsplanänderung/Bebauung. Vor einer weiteren Einschätzung durch die Behörde sind entsprechende Altlastuntersuchungen gemäß den Vorgaben des BBodSchG durchzuführen. Zur Sicherstellung der späteren Beurteilungsfähigkeit einer Altlastenerkundung durch die Untere Bodenschutzbehörde ist diese unbedingt bei der Planung sowie Durchführung miteinzubeziehen.				
3.8	<u>Wasserwirtschaft/Wasserrecht</u> Der o. g. 3. Änderung zum Flächennutzungsplan wird zugestimmt. Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeschätzt, dass die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung am Standort grundsätzlich möglich ist.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.9	Der nachfolgend genannte Aspekte sollte aus Sicht der Unteren Wasserbehörde entsprechend eingearbeitet/korrigiert werden. Die letzten beiden Sätze auf Seite 30 des Umweltberichtes sind technisch nicht nachvollziehbar. <i>UWB Seite 30:</i> <i>Die Anlage wird mit einem Notüberlauf mit Drosselabfluss von 10,0 l/s ausgestattet. Die Ableitung erfolgt über den Notüberlauf direkt in den Regenwasserkanal des ZWAV.</i> Es gibt keinen gedrosselten Notüberlauf. Im Bemessungsregenfall beträgt der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken 10 l/s in den öffentlichen Regenwasserkanal des ZWAV. Der Notüberlauf springt im Versagensfall der Regenrückhaltung an und ergießt sich ungedrosselt. Ob diese Niederschlagswassermenge aus dem Notüberlauf dann in den Kanal des ZWAV eingeleitet werden kann/soll oder separat abgeleitet werden muss/unkontrolliert ausläuft, ist bis dato nicht geklärt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es waren die Anmerkungen aus dem vorliegenden Entwässerungsgutachten, welche hier eingearbeitet wurden. Änderungen können als redaktionelle Anpassungen übernommen werden. Die Korrektur der technischen Beschreibung ist zutreffend. Die Aufnahme- und Leistungsfähigkeit des Vorfluters „Pietzschebach“ muss rechnerisch ermittelt werden. Hierzu hat der ZWAV eine entsprechende Beauftragung ausgelöst. Die am 05.05.2022 vorgelegte Genehmigungsplanung der Abwasseranlagen des vBBP wird den Klärungsvorgang zwischen allen Beteiligten starten, jedoch keinesfalls vollumfänglich klären können.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Gemäß Stellungnahme des ZWAV vom 29.09.2021 sind momentan keine Aussagen zur Einleitmenge möglich.				
3.10	Dieser Inhalt bezieht sich korrekterweise auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wo die identische Formulierung im Umweltbericht verwendet wurde. In der dortigen Stellungnahme unterblieb der entsprechende Hinweis.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.11	Die unter Punkt 7 des Umweltberichtes zum Schutzgut Wasser angeregten Vermeidungsmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.12	<u>Immissionsschutz</u> Gegen die Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.13	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist aber bei der Planung des Gewerbestandortes nicht in ausreichendem Masse auf das Optimierungs- und Trennungsgebot nach § 50 BImSchG Rücksicht genommen worden. Entsprechend ergeben sich daraus nachteilige planungsrechtliche Auswirkungen auf bestehende Nutzungen bzw. geplante Nutzungen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der § 50 BImSchG beschreibt, dass einander liegende Flächennutzungen so angeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Die Bewertungsgrundlage hierfür bildet im vorliegenden Fall die TA Lärm. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. Diesbezügliche schädliche Umwelteinwirkungen sind somit durch die Planung nicht zu erwarten.			
3.14	Beispielsweise wurden bestehende Wohnhäuser der Dauerkleingartenanlage/Grünfläche und somit einer geringeren Schutzwürdigkeit zugeordnet. Hieraus ergeben sich tatsächlich besondere Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung hinsichtlich Lärmbeeinträchtigung u. a. des Schutzgutes Mensch.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es wurden keine Wohnhäuser der Kleingartenanlage zugeordnet. Ein entsprechender Konflikt besteht nicht.			
3.15	Außerdem wurden die unmittelbar an den neuen Gewerbestandort angrenzenden Planflächen nicht ausreichend bezeichnet. Es ist	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	durchaus erforderlich, den betroffenen Planausschnitt weiter zu fassen und die Flächen ihrer Nutzung nach zu definieren.	Die erforderlichen Anpassungen im FNP erfolgten im Geltungsbereich, sodass die Anforderungen an das Verfahren erfüllt sind.			
3.16	<u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Nach erfolgter Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Brand- schutzbehörde der Stadt Plauen werden die von der Planung be- rührten Belange direkt von dem zuständigen Fachbereich der Stadt- verwaltung Plauen im Verfahren bearbeitet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.17	Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine überörtliche Betroffenheit hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aktu- ell nicht ableitbar.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
4	Landesamt für Denkmalpflege 28.03.2022				
4.1	Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände ge- gen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
5	Landesamt für Archäologie 15.03.2022				
5.1	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 20.04.2022				
6.1	Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nach derzeiti- gem Kenntnisstand keine Bedenken seitens der natürlichen Radioak- tivität.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Mit unserer Stellungnahme vom 04.10.2021 [3] wurden bereits geologische Hinweise zum Vorhaben übergeben. Diese wurden in die aktuellen Planunterlagen eingearbeitet. Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand weiterhin keine Bedenken gegen das in [1] beschriebene Vorhaben. Im Rahmen der Prüfung der aktuellen Planunterlagen ergeben sich keine neuen Hinweise.				
7	Sächsisches Oberbergamt 16.03.2022				
7.1	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2021/1649 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. <i>SN: „Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.“</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale keine Stellungnahme				
9	Die Autobahn GmbH des Bundes 12.04.2022				
9.1	<i>Betreff (Auszug): Bundesautobahn A72, Hof – Zwickau- Chemnitz Abschnitt: AS Plauen Süd – AS Plauen Ost</i> Die Aufstellung der im Betreff genannten Vorhaben, liegt mindestens 6 km westlich von der Trasse der Bundesautobahn A72 entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Einwände. Auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 21.09.2021 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen. <i>Es ging keine Stellungnahme der Autobahn GmbH zum VE ein.</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

3. Änderung Flächennutzungsplan

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
10	Fernstraßen-Bundesamt keine Stellungnahme				
11	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale 29.03.2022				
11.1	Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr werden Bundes- und Staatsstraßen verwaltet. Belange dieser Straßen werden durch das 3. Änderungsverfahren nicht berührt. Aus diesem Grund stimmen wir dem 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement keine Stellungnahme				
13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen 29.03.2022				
13.1	entsprechend der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
14	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft 30.03.2022				
14.1	Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
15	IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen Keine Stellungnahme				
16	Kreishandwerkerschaft Vogtland 12.04.2022				
16.1	Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig sind, in ihrer Arbeit nicht ein-	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	geschränkt oder behindert werden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibt, erhebt die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das hier bezeichnete Vorhaben.				
17	Polizeidirektion Südwestsachsen 12.04.2022				
17.1	Wie bereits in der Anhörung vom 04.10.2022 mitgeteilt sollten aufgrund der dortigen Örtlichkeit und der gewerblichen Nutzung in der Umgebung im Objekt der Vogtlandmilch GmbH ausreichend Parkplätze für die Mitarbeiter und auch Stellflächen für Lieferfahrzeuge im eigenen Objekt geschaffen werden. SN 04.10.2021: „Aufgrund der Örtlichkeit und der gewerblichen Umgebung um den Betrieb der Vogtlandmilch GmbH sollten in diesem Projekt ausreichende Parkplätze im Gelände der Vogtlandmilch GmbH geschaffen werden. Es besteht die Notwendigkeit der Schaffung von ausreichenden Parkplätzen für die Mitarbeiter im Objekt. Weiterhin müssen für die Lieferfahrzeuge sowie der Anlieferung und auch der Abholung Stellflächen im eigenen Gelände geschaffen werden um den gegenwärtigen Zustand auf der öffentlichen Straße zu verbessern.“	Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden alle erforderlichen Stellplätze für die Bestandsanlagen als auch für die Erweiterung auf dem eigenen Grundstück geschaffen. Was den Lieferverkehr betrifft, werden in der nordwestlichen Grundstücksfläche zusätzliche LKW-Parkplätze geschaffen, die die bislang zum Teil auf der Pausaer Straße parkenden Lastwagen aufnehmen kann. Mit der Erweiterung ist jedoch nicht mit einem vergrößerten Lieferverkehr als gegenwärtig zu rechnen.			
17.2	Weitere Forderungen sind gegenwärtig aus polizeilicher Sicht nicht notwendig. Der Inhalt der Anhörung vom 04.10.2021 bleibt weiterhin aktuell.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
18	Staatsbetrieb Sachsenforst 17.03.2022				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
18.1	Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 27. September 2021 mitgeteilt haben, sind durch das Verfahren keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
19	Landestalsperrenverwaltung Betrieb Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster 17.03.2022				
19.1	Es liegt weiterhin keine Grundstücksbetroffenheit der Landestalsperrenverwaltung vor und die Belange zur Gewässerunterhaltung sind ebenfalls nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
20	Grüne Liga Sachsen e.V. keine Stellungnahme				
21	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) keine Stellungnahme				
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) keine Stellungnahme				
23	Landesjagdverband Sachsen keine Stellungnahme				
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Stellungnahme				
25	Landesverband Sächsischer Angler e.V. keine Stellungnahme				
26	Naturschutzverband Sachsen (NASA) keine Stellungnahme				
27	Regionalbauernverband Vogtland e.V. keine Stellungnahme				
28	Sächsischer Landesbauernverband e.V. keine Stellungnahme				
29	MITNETZ STROM mbH				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
07.04.2022					
29.1	Als Träger öffentlicher Belange steht die Verteilnetz Plauen GmbH dem vorgelegten Entwurf des 3. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes positiv gegenüber und stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.2	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im geplanten Baubereich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH befinden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.3	Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			
29.4	Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung). Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Hinweise werden in verbindlicher Planung (Bebauungsplan) redaktionell übernommen.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Bau- feldfreimachung erforderlich.				
29.5	Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Bau- maßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schrift- licher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Bau- feldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger. Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Plauen erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedin- gungen festgelegten Qualitätsparametern. Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzer- weiterungen notwendig werden. Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestä- tigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer. Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanla- gen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbe- nutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenet- zes der Stadt Plauen zu berücksichtigen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird. Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Entwurfes des 3. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.				
29.6	Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.plauen-netz.de an.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.7	<u>Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</u> Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Der Bestand der TEL-Anlagen ist in den Lageplänen der Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ) mit gleichem Datum (PVV 4744/2022, V90536) mit enthalten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird in nachfolgenden Verfahren beachtet.			
29.8	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass die Belange der 110-/ 30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) und die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia THERM von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.9	Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

3. Änderung Flächennutzungsplan

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.				
30	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH Keine Stellungnahme				
31	Verteilernetz Plauen GmbH Keine Stellungnahme				
32	Stadtwerke Erdgas Plauen 25.03.2022				
32.1	An Hand der uns mit Datum vom 09.03.2022 übergebenen Unterlagen haben wir die Änderung auf mögliche Berührungspunkte mit unseren Anlagen geprüft. Zum Änderungsverfahren haben wir keine Hinweise oder Bedenken. Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes vollumfänglich zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
33	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland 29.03.2022				
33.1	<u>Trinkwasser:</u> Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Unsere Stellungnahme vom 29.09.2021 behält Ihre Gültigkeit. <i>SN 29.09.2021: „Wir erheben keinen Einspruch zur geplanten Änderung des FNP mit Festsetzung zusätzlicher Gewerbeflächen an der Pausaer Straße. Die Versorgung mit Trinkwasser ist für die Produktionserweiterung der Vogtlandmilch GmbH grundsätzlich möglich. Notwendige Maßnahmen am Trinkwassernetz und die technischen Anschlussbedingungen werden im Baurechtsverfahren festgelegt.“</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird in nachfolgenden Verfahren beachtet.			
33.2	<u>Abwasser:</u> Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Unsere Stellungnahme vom 29.09.2021 behält Ihre Gültigkeit.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	<i>SN 29.09.2021: „Wir stimmen der geplanten Änderung des FNP mit Festsetzung zusätzlicher Gewerbeflächen an der Pausaer Straße zu. Die Entwässerung des Bereiches ist möglich. Die technischen Anschlussbedingungen werden im Baurechtsverfahren festgelegt.“</i>				
34	Zweckverband Fernwasser Südsachsen 22.03.2022				
34.1	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden vom 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Plauen nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
35	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG 23.03.2022				
35.1	Im Zuge des Vorhabens werden unsere Belange nicht berührt. Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes vollumfänglich zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
36	Envia Therm Siehe Pkt. 29.8				
37	Plauener Straßenbahn GmbH keine Stellungnahme				
38	Plauener Omnibusbetrieb GmbH keine Stellungnahme				
39	Zweckverband ÖPNV Vogtland Keine Stellungnahme				
40	DB Services Immobilien GmbH, NL Leipzig 23.03.2022				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
40.1	Gegen das vorgelegte 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Plauen bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Im bzw. in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches befinden sich keine Grundstücke und Anlagen der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
41	Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 13 08.04.2022				
41.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3m – 0,6m im Gehwegbereich und 0,6m – 1,2m im Fahrbahnbereich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf Der Hinweis wird in nachfolgenden Verfahren beachtet.			
41.2	Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
41.3	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird in nachfolgenden Verfahren beachtet.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
41.4	Aus den uns übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehende Telekommunikationslinie der Telekom auswirkt. In diesem Zusammenhang benötigen wir von Ihnen detaillierte Konfliktpläne. Für ein Abstimmungsgespräch stehen wir gern zur Verfügung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.			
41.5	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
42	50Hertz Transmission GmbH 21.03.2022				
42.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
43	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post, Bahn 14.03.2022				
43.1	Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist diesbezüglich nicht betroffen. Daher ist eine Beteiligung der BNetzA daran nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
44	Landesamt für Schule und Bildung Keine Stellungnahme				
45	Pfarramt Luthergemeinde keine Stellungnahme				
46	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. keine Stellungnahme				
47	Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Geschäftsstelle				

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

3. Änderung Flächennutzungsplan

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	keine Stellungnahme	Der Stadtrat beschließt:			
NACHBARGEMEINDEN					
48	Gemeinde Rosenbach/Vogtl. 14.04.2022				
48.1	die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. hat keine Einwände zum o.g. 3. Änderungsverfahren des FNP der Stadt Plauen. Es hat keine Auswirkung auf die Planziele der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. und es werden hierdurch keine öffentliche Belange, die die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. zu vertreten hat, berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
49	Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. 06.04.2022				
49.1	Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen, können wir feststellen, dass die Belange der Stadt Oelsnitz/Vogtl. Durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie des 3. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden und somit keine Einwände oder Bedenken hervorgebracht werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
50	Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz keine Stellungnahme				
51	Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz 07.04.2022				
51.1	Im Rahmen der Beteiligung zum 3. Änderungsverfahren des FNP für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Treuen / Neuensalz nicht betroffen sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
52	Gemeindeverwaltung Pöhl 21.04.2022				
52.1	In der Gemeinderatssitzung am 24.03.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschlossen, dass dem 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

3. Änderung Flächennutzungsplan

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Bebauungsplan Nr. 027, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB keine gemeindlichen Belange entgegenstehen.				
53	Verwaltungsverband Jägerswald 14.03.2022				
53.1	Mit der 3. Änderung des FNP der Stadt Plauen sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Strasse“ (Fassung 2022) sind Belange der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda des Verwaltungsverbandes Jägerswald nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
54	Stadtverwaltung Greiz 01.04.2022				
54.1	Die Belange der Stadt Greiz werden vom Entwurf der o.g. Flächen-nutzungsplanänderung nicht negativ berührt. Bedenken werden daher nicht geäußert.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
INTERNE BETEILIGUNG STADTVERWALTUNG PLAUEN					
	Fachgebiet Bauordnung				
	Fachgebiet Brandschutz / Löschwasser				
	Fachgebiet Verkehrsplanung				
	Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde				
	Fachgebiet Tiefbau				
ÖFFENTLICHKEIT					
Keine Stellungnahme					